

Klausurenkurs / Mecklenburg-Vorpommern Öffentliches Recht

Klausur Nr. 2123

Klausur Nr. 2123 Öffentliches Recht / M-V

Emil Einhorn (E) ist Eigentümer eines ca. 20 ha großen Waldgrundstücks im Außenbereich der Hansestadt Rostock. Das Grundstück gehört aufgrund seiner geringen Größe gemäß § 7 I i.V.m. § 8 I BJagdG zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wodurch E gemäß § 9 I 1 BJagdG Mitglied einer Jagdgenossenschaft ist.

Aufgrund seiner großen Tierliebe ist E über Letzteres höchst unglücklich, sodass er im Sommer 2020 eine Klage gegen die Jagdgenossenschaft vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Schwerin erhob, mit dem Antrag festzustellen, dass seine gesetzlich vorgeschriebene Mitgliedschaft wegen Verfassungswidrigkeit von §§ 8 V, 9 I 1 BJagdG nicht bestehe.

Zur Begründung führte E aus, die Übertragung des Jagdausübungsrechts auf die Jagdgenossenschaft gem. § 8 V BJagdG stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Kernbereich seines Eigentumsrechts dar, wo doch die Jagd als solche dem vom Verfassungsgeber selbst gesetzten Ziel des Tierschutzes zuwiderläuft. Zudem sehe er sich aufgrund seiner moralischen Überzeugungen daran gehindert, bei einer planmäßigen Tötung von Tieren in passiver –geschweige denn aktiver- Weise mitzuwirken.

Außerdem liege ein Verstoß gegen Art. 1 Zusatzprotokoll zur EMRK vor. Der EGMR habe bereits in Entscheidungen zum französischen und luxemburgischen Recht festgestellt, dass die Duldung der Jagd auf den eigenen Grundstücken eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, wenn der Betroffene dies aus ethischen Gründen ablehnt. Zumindest diese Wertungen müssten bei der Entscheidung des Gerichts berücksichtigt werden. Auch gewährleiste Art. 9 I GG nicht nur die Freiheit, Vereine und Gesellschaften zu bilden, sondern auch solche, diesen fern zu bleiben, was durch § 9 I 1 BJagdG gerade offensichtlich umgangen werde. Darüber hinaus ermöglicht es das BJagdG willkürlich in § 8 I i.V.m. § 9 I 1 den Inhabern sog. Eigenjagdbezirke (§ 3 LJagdG M-V), die Jagd auf ihrem Grund und Boden je nach Überzeugung zu unterlassen.

Die Beklagte äußerte durch ihre Vertreter zum Vorbringen des E, dass die angegriffenen Vorschriften des BJagdG ihn lediglich zur Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft, nicht jedoch zur Mitwirkung an der Jagd selbst verpflichten. Auch darf er nach wie vor über sein Grundeigentum als solches frei verfügen. Die Abspaltung des Jagdausübungsrechts von seinen Eigentümerbefugnissen sei wegen langjähriger Praxis aufgrund geringer Größe des Grundstücks zur effektivsten Erreichung der mit der Jagd verfolgten Zwecke erforderlich, was im Übrigen vom Gesetzgeber zu entscheiden ist und im Interesse der Allgemeinheit liegt. Die gemeinwohlverträgliche Jagdausübung sei bei einzelnen Kleineigentümern nicht effizient möglich. Auch erhalten die Mitglieder der Jagdgenossenschaft als Äquivalent für ihren Rechtsverlust mitgliedschaftliche Einflussmöglichkeiten auf die Genossenschaft sowie einen Anteil am Pachtertrag, § 10 III BJagdG. Auch können die Inhaber von Eigenjagdbezirken die Jagd nicht nach Belieben ruhen lassen, sondern sind aus § 1 I 2 BJagdG verpflichtet und kommen bei Verstößen nicht ungeschoren davon. Zudem könne ein Vergleich mit den Regelungen in Frankreich und Luxemburg nicht überzeugen, denn diese Entscheidungen seien für Deutschland nicht bindend. Und selbst wenn dem so wäre, gelte anders als zum Beispiel in Frankreich das BJagdG immerhin für das gesamte

Klausurenkurs / Mecklenburg-Vorpommern **Öffentliches Recht**

Klausur Nr. 2123

Bundesgebiet. Außerdem wäre das ökologische Gleichgewicht gefährdet, wenn für einzelne Grundstücke Ausnahmen zugelassen werden.

Schließlich sei eine Verletzung des Art. 9 I GG in keiner Weise ersichtlich.

Das VG Schwerin wies die Klage des E als unbegründet ab und ging dabei davon aus, dass die Urteile des EGMR nicht berücksichtigt werden müssen. Die von ihm daraufhin eingelegten Rechtsmittel blieben ebenfalls erfolglos. Das letztinstanzliche Urteil wird E am 15.10. zugestellt. Weil E jedoch von der Richtigkeit seiner Vorstellungen überzeugt ist und sich nicht so einfach geschlagen geben will, überlegt er, was er nun unternehmen kann. Er bittet daher seinen Rechtsanwalt Hans Reinsch am 18.10. um einen Rat.

Bearbeitervermerk:

Bereiten Sie den möglichen Rat des RA Reinsch in einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, vor. § 6 a BJagdG bleibt außer Betracht. Es ist zu unterstellen, dass bislang keine Entscheidung des EGMR zum deutschen BJagdG ergangen ist. Das BJagdG ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Auf Art. 2 I GG und Art. 4 GG ist in der Bearbeitung nicht einzugehen. Auf die nachfolgenden Vorschriften wird hingewiesen.

Artikel 1 Zusatzprotokoll zur EMRK

Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

§ 3 LJagdG M-V

Eigenjagdbezirke; Verordnungsermächtigung (zu § 7 BJagdG)

(1) Eigenjagdbesitzer können Aufgaben der Jagdausübung und des Jagdschutzes bevollmächtigten Jägerinnen oder Jägern übertragen.

(1a) Wird in einem Eigenjagdbezirk die Jagd weder durch den Eigentümer noch durch Verpachtung ausgeübt, sind jagdausübungsberechtigt die Personen, die der Eigenjagdbesitzer der Jagdbehörde benennt. Diese kann ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Benennt der Eigenjagdbesitzer innerhalb dieser Frist keine geeignete Person, so kann die Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf seine Kosten treffen. Für die Benennung gelten § 11 des Bundesjagdgesetzes und § 11 entsprechend, sofern die benannte Person ein Entgelt für ihre Benennung zu entrichten hat. Die Benennung endet bei einem Eigentumswechsel mit dem Besitzübergang.

Klausurenkurs / Mecklenburg-Vorpommern Öffentliches Recht

Klausur Nr. 2123

(2) Die Zahl der Jagdausübungsberechtigten wird bei Jagdbezirken bis zu 250 Hektar Größe auf zwei beschränkt. In größeren Jagdbezirken erhöht sich die Anzahl je weitere angefangene 150 Hektar um eine weitere Person.

(3) Der Eigenjagdbesitzer kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbstständigkeit seines Jagdbezirktes oder, sofern die Größe des verbleibenden Eigenjagdbezirktes 50 Hektar beträgt, auf Teilflächen verzichten. Im Falle des Verzichts gliedert die Jagdbehörde den Jagdbezirk oder die Teilflächen im Einvernehmen mit den Beteiligten einem anderen an; sofern Gründe der Jagdpflege und Wildhege dem nicht entgegenstehen, hat sie den Jagdbezirk oder die Teilflächen dem mit der längsten gemeinsamen Grenze anzugliedern. Auf Antrag des Eigenjagdbesitzers ist die Angliederung wieder aufzuheben. Der Antrag kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) und, wenn der Bezirk ganz oder zum Teil Bestandteil eines verpachteten Jagdbezirktes geworden ist, zum Ende der Pachtzeit gestellt werden.

(4) Die oberste Jagdbehörde kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erklärung der im § 7 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen zu Eigenjagdbezirken erlassen und die Jagdausübung in diesen Bezirken beschränken.

§ 8 LJagdG M-V

Jagdgenossenschaft; Verordnungsermächtigung (zu § 9 BJagdG)

(1) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie untersteht der Fachaufsicht der Jagdbehörde.

(3) Die Jagdgenossenschaft gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf. Die oberste Jagdbehörde kann eine Mustersatzung erlassen und durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass bei Einhaltung dieser Mustersatzung die Anzeige an die Stelle der Genehmigung tritt. Beschließt die Jagdgenossenschaft nicht innerhalb von drei Jahren nach Erlass der Rechtsverordnung eine Satzung oder nach Änderung der Rechtsverordnung eine Satzungsänderung, so gilt die Mustersatzung als Satzung der Jagdgenossenschaft.

(4) Die Ansprüche der Jagdgenossenschaft gegen die Jagdgenossen aufgrund des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden. Die Gemeinden haben den Jagdgenossenschaften insoweit Amtshilfe zu leisten.

(5) Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung auf den Kreis jagdpachtfähiger Personen beschränken, deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 Kilometer entfernt vom Jagdbezirk liegt.

(6) ... (8)